

Artikel 46

Die Verhandlungen des Parlaments und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet im Parlament auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, in den Ausschüssen auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses statt.

Die Entwürfe der Gesetze und des Haushaltsplanes sind vor der ersten Lesung allgemein zugänglich zu machen.

Artikel 47

Das Parlament wählt bei seinem Zusammentritt ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern. Jede Partei hat Anspruch darauf, in dem Präsidium entsprechend der Zahl ihrer Abgeordneten vertreten zu sein.

Der Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums.

Der erste Stellvertreter des Präsidenten kann mit der Führung der Geschäfte des Parlaments beauftragt werden.

Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Präsidium führt seine Geschäfte fort bis zum Zusammentritt des neuen Parlaments.

Artikel 48

Das Präsidium beruft das Parlament, es beraumt den Termin für Neuwahlen an.

Artikel 49

Das Präsidium entscheidet bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern oder bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Ländern.

Artikel 50

Das Präsidium erfüllt zugleich die folgenden Obliegenheiten eines Staatsoberhauptes:

1. Es verpflichtet die von dem Parlament gewählten Mitglieder der Regierung;
2. es vertritt die Republik völkerrechtlich, beglaubigt und empfängt die Gesandten;